

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements an die
Kantonsregierungen betreffend den öffentlichen Arbeits-
nachweis.

(Vom 19. Dezember 1924.)

Herr Präsident!

Herren Regierungsräte!

Gemäss Art. 6, Absatz 2, der bundesrätlichen Verordnung über den öffentlichen Arbeitsnachweis, vom 11. November 1924, hat das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die nötigen Vorschriften über die Tätigkeit und Berichterstattung der öffentlichen Arbeitsnachweisstellen, ihren gegenseitigen Verkehr und den Zentraldienst des eidgenössischen Arbeitsamtes zu erlassen.

Hieraus ist in einzelnen Kantonen die Meinung entstanden, es seien binnen kurzem neue Ausführungsvorschriften zu erwarten. Das ist nicht der Fall. Nach den Berichten, die dem eidgenössischen Arbeitsamt bisher zugekommen sind, hat sich das seit 1. Juli 1923 in Kraft stehende Reglement über die einheitliche Durchführung der Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweisämter bewährt.

Dahingefallen sind folgende, durch die Ereignisse überholte Bestimmungen:

- a. Ziffer 7 des Abschnittes II; sie ist mit Aufhebung des darin erwähnten Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung ausser Wirkung gesetzt worden;
- b. Ziffern 2 und 3 des Abschnittes IV des Reglements; seit 1. Juli 1924 bestehen für die unter diesen Ziffern erwähnten Personalkategorien keine zentralen Arbeitsvermittlungsstellen mehr. Von jenem Zeitpunkt hinweg fällt deshalb die Vermittlung auch dieses Personals in den Aufgabenkreis der Arbeitsnachweisstellen der Kantone und Gemeinden. Eine

Ausnahme wird nur noch gemacht in bezug auf den Verkehr mit den Behörden und Arbeitgebern im Ausland. Zur Vermeidung von Schäden für den Arbeitsmarkt unseres Landes und aus organisatorischen Gründen erfolgt dieser Verkehr im allgemeinen durch Vermittlung des eidgenössischen Arbeitsamtes;

c. sämtliche Bestimmungen des Abschnittes V; sie sind durch den weitem Ausbau der Berichterstattung überholt worden.

Wie wir oben erwähnt haben, beabsichtigen wir nicht, in absehbarer Zeit ein neues Reglement zu erlassen. Die Grundsätze des bisher gültig gewesen sind deshalb weiterhin zur Anwendung zu bringen. Hauptsache ist dabei die folgerichtige Durchführung der darin vorgesehenen Arbeitsteilung zwischen den Gemeindestellen und der kantonalen Zentralstelle. Die Gemeindestelle bemüht sich um die Vermittlung der Stellensuchenden im Wohnkreis (Nahvermittlung) und leitet die Anmeldungen der versetzbaren unter ihnen, für welche im Wohnkreis passende Arbeitsgelegenheit nicht vorhanden ist, an die kantonale Zentralstelle. Diese sucht alsdann, ihnen in andern Gemeinden oder Kantonen oder dann im Ausland Stellen zu vermitteln (Fernvermittlung).

Für kleine und vorwiegend bauerliche Gemeinden oder Bezirke, wo sich der lokale Ausgleich zwischen Nachfrage und Angebot auf dem Arbeitsmarkt von selbst gut und rasch vollzieht durch die persönliche Umschau der Stellensuchenden, beschränkt sich die Aufgabe auf die blosser Entgegennahme der Anmeldungen der versetzbaren Stellensuchenden und deren Weiterleitung mit kurzen ergänzenden Aufschlüssen an die kantonale Zentralstelle zur Fernvermittlung. In solchen Gemeinden oder Bezirken ist eine besondere Arbeitsnachweisstelle entbehrlich; an deren Stelle kann ein ausseramtlicher Vertrauensmann treten oder ein anderes Organ, das der Kanton hierzu den Verhältnissen entsprechend für geeignet hält.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren Regierungsräte, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 19. Dezember 1924.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Pferdelieferung für die Militärschulen und -kurse im Jahre 1925.

Diejenigen Pferdelieferanten und Besitzer von Artillerie-Bundespferden, welche Pferde für vorkommende Verwendung im Militärdienst im Jahre 1925 zur Verfügung zu stellen gedenken, haben sich bis zum **31. Dezember 1924** beim Pferdelieferungs-offizier des betreffenden Stellungskreises schriftlich anzumelden, nämlich:

- in der **Ostschweiz**: bei Herrn Kavallerieoberstlieutenant G. von Salis, in Jenins bei Maienfeld.
- in der **Zentralschweiz**: bei der eidgenössischen Pferderegie-anstalt in Thun.
- in der **Westschweiz**: bei Herrn Artillerieoberst J. Yersin, in Gland bei Nyon.

Thun, Dezember 1924.

(2..)

Zentralleitung der schweizerischen Pferdelieferung.

Vollzug des Fabrikgesetzes.

Der Art. 68, Absatz 3, des Fabrikgesetzes bestimmt, dass nach Ablauf von fünf Jahren, vom Inkrafttreten dieses Artikels an gerechnet, in Fabriken den Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Wunsch der Samstagnachmittag freizugeben ist.

Wir machen hiermit die kantonalen Vollzugsbehörden, die Fabrikhaber und die beteiligten Arbeiterinnen darauf aufmerksam, dass die bezeichnete Frist mit dem 31. Dezember 1924 abgelaufen sein wird, die Vorschrift somit vom 1. Januar 1925 an zu wirken beginnt; sie gilt, unbekümmert um den Zivilstand, für alle Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben.

Bern, den 18. Dezember 1924.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.

Format des Bundesblattes und der Eidg. Gesetzsammlung.

Vom 1. Januar 1925 an wird das Bundesblatt und die Eidg. Gesetzsammlung im neuen **Normalformat** (14,8 × 21 cm) herausgegeben.

Bundeskanzlei.

Freiplatz der Berset-Müller-Stiftung.

Im schweizerischen Lehrerheim im Melchenbühl bei Muri/Bern ist wieder ein Freiplatz zu besetzen.

Zur Aufnahme sind berechtigt: Lehrer und Lehrerinnen, die das 55. Altersjahr zurückgelegt haben und sich über eine Lehrtätigkeit von mindestens 20 Jahren ausweisen können, sowie Lehrerswitwen.

Anmeldungen, begleitet von Heimatschein, Geburtschein, Leumunds- und Arzteugnis, nebst Angaben über die Familienverhältnisse des Bewerbers, nimmt bis zum 20. Januar 1925 entgegen: der Präsident der Aufsichtskommission, Herr F. Raaflaub, Gemeinderat und Schuldirektor der Stadt Bern.

Bern, den 15. Dezember 1924. (2.)

Eidg. Departement des Innern.

Verschollenheitsruf.

Von Interessenten wird die Einleitung des Verschollenheitsverfahrens verlangt über **Waldburga Krummenacher**, von Sachseln, Tochter des Ludwig und der Josepha Rohrer, geboren den 28. November 1862, welche im Jahre 1896 nach Philadelphia, Amerika, ausgewandert ist und von dorther ums Jahr 1898 herum das letztmal nach der Heimat geschrieben hat, während seither jede Nachricht von ihr fehlt.

Es wird daher, in Anwendung von Art. 35 ff. ZGB hiermit jedermann, der Nachrichten über die Verschollene oder über das Vorhandensein allfälliger Nachkommen geben kann, aufgefordert, bis 31. Oktober 1925 bezügliche Angaben der Obergerichtskanzlei Obwalden in Sarnen zukommen zu lassen.

Gehen innert dieser Frist keine Nachrichten ein, so wird die Verschollenerklärung ausgesprochen.

Sarnen, den 24. Oktober 1924. (2.)

Namens der obergerichtlichen Justizkommission,
Der Aktuar: **Johann Wirz.**

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1924
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.12.1924
Date	
Data	
Seite	1202-1205
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 255

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.